

Zeitschrift: Mitteilungen / Vereinigung Schweizerischer Versicherungsmathematiker
= Bulletin / Association des Actuaires Suisses = Bulletin / Association of
Swiss Actuaries

Herausgeber: Vereinigung Schweizerischer Versicherungsmathematiker

Band: 52 (1952)

Artikel: Der Beruf des Versicherungsmathematikers in Holland

Autor: Marchand, Émile

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-550813>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 02.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

A

Mitteilungen an die Mitglieder

Der Beruf des Versicherungsmathematikers in Holland

Von *Émile Marchand*, Zürich

Die Vereinigung der niederländischen Versicherungsmathematiker «Actuariel Genootschap» verfolgt gemäss ihren Statuten den Zweck, die Versicherungsmathematik zu pflegen und zu fördern, die wissenschaftliche Grundlage für die Ausübung des Berufes als Versicherungsmathematiker zu verbreitern und das Ansehen dieses Berufes hochzuhalten und zu bewahren. Die «Actuariel Genootschap» ist bestrebt, im besonderen die Bedeutung und das Standesbewusstsein des Versicherungsmathematikers zu heben. Zu diesem Zwecke hat sie sich letztes Jahr neue Statuten gegeben und gestützt darauf ein «Reglement van Orde» (Ordnungsreglement) sowie ein «Reglement voor de Tucht-rechtspraak» (Reglement für die Strafrechtsprechung) erlassen und die Mitgliedschaft neu geordnet.

Es werden folgende fünf Mitgliederkategorien unterschieden:

a) *Aktivmitglieder* (Werkende leden)

Diese Mitgliederkategorie entspricht der Kategorie «Fellows» beim «Institute of Actuaries». Als Aktivmitglied wird nur zugelassen, wer das Universitätsstudium als Versicherungsmathematiker mit Erfolg abgeschlossen oder die von der «Actuariel Genootschap» veranstalteten Prüfungen (Vorprüfung und drei versicherungsmathematische Prüfungen A, B und C) bestanden hat. Ausserdem muss er während mindestens zwei Jahren Anwärter auf die Aktivmitgliedschaft (aspirantlid) gewesen sein. Für die Aktivmitglieder sind das «Reglement van Orde» und das «Reglement voor de Tucht-rechtspraak» verbindlich. Die Aktivmitglieder sind berechtigt, bei der Ausübung ihres Berufes als Versicherungsmathematiker den Titel «Actuaris A. G.» zu führen.

b) Anwärter (Aspirant leden)

Diese Mitgliederkategorie kann mit den «Associates» des «Institute of Actuaries» verglichen werden. Wer sich um die Mitgliedschaft als Anwärter bewirbt, muss sich über genügende Kenntnisse in der Versicherungsmathematik ausweisen, die erwarten lassen, dass er die noch abzulegenden Prüfungen erfolgreich bestehen wird. Anwärter besitzen kein Wahlrecht. Sie dürfen an den wissenschaftlichen, nicht aber an den geschäftlichen Versammlungen des Vereins teilnehmen.

c) Teilnehmer (Belangstellende leden)

Als Teilnehmer kann zugelassen werden, wer Interesse für die versicherungsmathematische Theorie oder Praxis besitzt. Teilnehmer haben kein Wahlrecht. Auch sie dürfen nur den wissenschaftlichen Versammlungen des Vereins beiwohnen.

d) Ehrenmitglieder (Leden van verdienste)

Die Ehrenmitgliedschaft wird einem Mitglied verliehen, das fünfmal einen Preis für den besten Aufsatz über ein von der «Actuarieel Genootschap» ausgeschriebenes Thema erhalten oder sich um die Versicherungswissenschaft oder die «Actuarieel Genootschap» besonders verdient gemacht hat.

e) Ausserordentliche Mitglieder (Buitengewone leden)

Die ausserordentliche Mitgliedschaft wird ehrenhalber an Personen verliehen, welche die niederländische Staatsangehörigkeit nicht besitzen und die sich um die «Actuarieel Genootschap» verdient gemacht haben. Diese Mitgliederkategorie entspricht etwa den «Korrespondierenden Mitgliedern» bei der «Vereinigung schweizerischer Versicherungsmathematiker».

* * *

Das «*Reglement van Orde*» legt eine Reihe von Grundsätzen fest, an die sich die Versicherungsmathematiker bei der Ausübung ihres Berufes zu halten haben. Dem Versicherungsmathematiker wird es zur Pflicht gemacht, sich aller Handlungen, die dem Ansehen seines Berufsstandes schädlich sind, zu enthalten. So ist es ihm z. B. verboten, in seiner Eigenschaft als Versicherungsmathematiker als Unterhändler aufzutreten, ohne dass klargestellt ist, für welche Partei er die Interessen zu wahren hat. Er darf für seine Arbeit keine anderen

Vergütungen entgegennehmen als das Honorar, das er von seinem Auftraggeber erhält; dieses Honorar soll dem Umfang, der Art und der Bedeutung des erhaltenen Auftrages angemessen, aber nicht übersetzt sein. Ein Auftrag, der bereits einem anderen Versicherungsmathematiker erteilt wurde, darf nur angenommen werden, nachdem der Auftraggeber den anderen Versicherungsmathematiker von dieser zweiten Auftragserteilung in Kenntnis gesetzt hat.

Das Reglement bestimmt ferner, dass der Versicherungsmathematiker einen ihm erteilten Auftrag so zu erfüllen hat, dass er mit guten Gründen überzeugt ist, das Ergebnis seiner Untersuchungen verantworten zu können. In seinem Bericht an den Auftraggeber hat der Versicherungsmathematiker die notwendigen Erläuterungen zu erteilen, so dass es dem Auftraggeber möglich ist, die Ergebnisse der Untersuchungen und deren Bedeutung zu verstehen; dabei sind die für die Berechnungen verwendeten Grundlagen bekanntzugeben. Mitteilungen an Drittpersonen sind nur mit Zustimmung des Auftraggebers gestattet.

* * *

Das «*Reglement voor de Tuchtrechtspraak*» umschreibt die Sanktionen, die gegenüber einem Mitglied ergriffen werden können, das gegen die Vorschriften des «*Reglement van Orde*» verstösst. In erster Instanz hat der Vorstand der «*Actuarieel Genootschap*» zu befinden. Er kann folgende Strafen verhängen:

- a) eine Warnung;
- b) einen Verweis;
- c) Suspension der Mitgliedschaft;
- d) Entzug der Mitgliedschaft.

Gegen eine Strafverfügung des Vorstandes kann ein Mitglied an einen Berufungsrat appellieren.

Dieser Berufungsrat besteht aus einem Präsidenten, einem stellvertretenden Präsidenten, zwei Mitgliedern und zwei stellvertretenden Mitgliedern. Der Präsident und der stellvertretende Präsident müssen Juristen sein und dürfen der «*Actuarieel Genootschap*» nicht als Mitglieder angehören. Die Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder des Berufungsrates dürfen der «*Actuarieel Genootschap*», nicht aber dem Vorstand angehören.

**Preisfrage, ausgeschrieben im Oktober 1952 von der
Vereinigung schweizerischer Versicherungsmathematiker**

**Die Lösungen von Fragen aus dem Versicherungswesen
mit Hilfe der Stichprobentheorie**

Es ist die Anwendbarkeit von Methoden der modernen Stichprobentheorie auf Versicherungsfragen kritisch zu überprüfen. Anhand von geeignet gewählten Beispielen soll gezeigt werden, in welchen Gebieten des Versicherungswesens sich diese Methoden anwenden lassen. Es ist zu prüfen, ob sich wesentliche Änderungen und insbesondere Vereinfachungen in der wissenschaftlichen Verarbeitung des statistischen Erfahrungsmaterials von Versicherungsgesellschaften ergeben.

Spätester Einreichungstermin: 1. Juli 1955.

Das Reglement über die Preisfrage befindet sich im 42. Band der Mitteilungen der Vereinigung schweizerischer Versicherungsmathematiker, Seiten 32 und 33.